

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

149 (25.6.1882)

Badische Chronik.

Karlsruhe, 24. Juni. Das „Verordnungsblatt der Groß-Steuerdirektion“ Nr. 9 vom 20. Juni enthält Verordnungen betreffend: 1) Die Steuererhebung für die Jahre 1882 und 1883. 2) Verjährung der Steuererhebung. 3) Die Abänderung der Benennung der Steuererhebungsstellen...

Karlsruhe, 24. Juni. Das „Verordnungsblatt der Generaldirektion der Groß- bad. Staats-Eisenbahnen“ Nr. 36 vom 23. Juni enthält Bekanntmachungen betreffend: Freifahrt der Reichstags- Abgeordneten. Kombiirbare Rundreisebilletts. Verkehr Bad. Bahn-Schweizer. Nordostbahn. Bayerisch- Württembergischer Verkehr. Pfälz.-Württembergischer Verkehr. Deutsch-Italienischer Verkehr via Brenner. Deutsch-Italienischer Tarif der Gotthard-Route. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.

Schw. Karlsruhe, 22. Juni. (Mittheilungen aus der Stadt- rath's-Sitzung von heute.) Die Freiwillige Feuerwehr beabsichtigt nach Beendigung der auf Montag den 26. d. M. Abends 6 Uhr aberaumten Hauptübung der vereinigten Feuerwehren ein Banquet in der Festhalle abzuhalten und sucht um unentgeltliche Ueberlassung derselben nach. Dem Gesuche wird entsprochen. — Der Gewerbeverein theilt den Rechenschaftsbericht der Kunst- und Kunstgewerbe-Ausstellung des Jahres 1881 mit. Von demselben wird Kenntniss genommen. Gleichzeitig wird beschlossen, dem Gewerbeverein Dank und Anerkennung für die Veranstaltung der Ausstellung, welche zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Königl. Hoheit des Großherzogs und der Großherzogin stattfand, auszusprechen. — Auf Antrag der Baukommission wird beschlossen, die Erhöhung des Weges zwischen der Tütinger- und Weierheimerstraße, welche zur Sicherung der Stadt gegen Ueberschwemmungsgefahr der Alb geschehen soll, nunmehr zur Ausführung zu bringen.

Karlsruhe, 24. Juni. (Aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts.) Die Vorschrift des R.R. 1793, daß bei Uebernahme einer Bauaufsicht in Bausch und Bogen nach verabreihetem Plane eine Preisserhöhung wegen gestiegener Preise oder wegen Änderungen oder Zusätzen des Planes nur bei schriftlicher Ermächtigung u. s. w. gefordert werden kann, bezieht sich auf jeden Bauunternehmer, mag sich der Betreffende auch nicht gewerksmäßig mit solchen Unternehmungen befassen. Die Absicht des Gesetzes, den Eigentümer gegen ruinöse Nachforderungen zu schützen, würde vereitelt, wenn derjenige, welcher zum ersten Male und, ohne Baumeister (Architekt) zu sein, einen Bau übernimmt, von jener Haftung nicht getroffen würde.

Wenn auch das Faustpfand nicht an einer körperlichen Sache, sondern an einer Forderung bestellt ist, so findet doch R.R. 2078 Anwendung, wonach im Nichtzahlungsfalle der Gläubiger nicht durch eigene Gewalt über das Faustpfand verfügen darf, sondern sich wegen der Verwertung an das Gericht wenden muß, auch jedes entgegengesetzte Gebot unzulässig ist.

Wenn zur Bestreitung des Erziehungsaufwands für ein Kind weder die eigenen Vermögensumstände des Vaters und Vormundes, noch der Ertrag des Vermögens des Kindes hinreichen, kann auch der Grundstock des letzteren Vermögens angegriffen werden, wie solches auch für die gewöhnlichen Fälle der Vormundschaft vorgeesehen ist.

Karlsruhe, 22. Juni. Schwurgericht. (Vorsitzender Groß. Landgerichts-Rath Fieser.) Am 8. Mai d. J. befand sich der ledige Metzger Georg Christian Müller von Pforzheim mit dem Goldarbeiter Josef Morlok in der Wirthschaft zum „Karven“ daselbst; ein harmlos begonnenes Kartenpiel endete mit Wortwechsel und Bedrohungen, da dem Müller unredliches Spiel vorgeworfen wurde. Kaum hatte Morlok die Wirthsstube verlassen, um auf den Abort zu gehen, als ihm Müller nachfolgte, der erneuerte Wortwechsel ging in Thätlichkeiten über, Morlok erhielt einen so heftigen Stoß, daß er auf den Sitz des Abortes rückwärts hinstürzte und mehrere Rippenbrüche erlitt; er starb am Abend des 11. Mai. Der Bruch der Rippen hatte Entzündung des Rippenfells und der Lunge zur Folge und war die Verlesung, obgleich Morlok an einem chronischen Lungenerkrankte litt, die Ursache des erfolgten Todes. — Der Angeklagte Müller wurde wegen vorläufiger Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, unter Annahme mildernden Umstände, für schuldig erkannt und zu neun Monaten Gefängniß verurtheilt.

Als zweiter Fall wurde heute die Anklage gegen Ludwig Reich von Kusbaum wegen Brandstiftung verhandelt. Der Angeklagte, 32 Jahre alt, lediger Tagelöhner, ist ein vielbeschäftigter, arbeitsamer Mensch und gehört zu Pforzheim zu den sog. Bionaklern, welche sich in Ermanglung einer bestimmten Wohnung Nachts bald da, bald dort, in Scheunen u. einquartieren; er arbeitete früher kurze Zeit bei Bierbrauer Christof Beck in Pforzheim und begab sich am Abend des 26. April d. J. mit zwei Kameraden in die eine Viertelstunde von der Stadt entfernte, über einem Bierkeller befindliche, mit Stroh angefüllte Remise des Ch. Beck, und kaum waren seine Begleiter eingeschlafen, als sie durch ein Knistern aufgeweckt wurden; die Remise stand in Brand. Der Angeklagte, welcher anfänglich seine Anwesenheit am Orte gelugnet, ließ sich nach und nach zu einem theilweisen Geständnisse herbei; ein bestimmtes Motiv seiner That konnte nicht festgestellt werden; der Schaden betrug etwa 700 M. Der Angeklagte wurde für schuldig erklärt und zur Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt; zugleich wurde auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaussicht erlassen.

Karlsruhe, 23. Juni. Schwurgericht. (Vorsitzender Groß. Landgerichts-Rath Schmidt-Eberstein.) Der Angeklagte, Ludwig Schröder, ledig, 22 Jahre alter Tagelöhner aus Forchheim, befand sich am Samstag 20. Mai d. J. mit Johann Kasterer und Karl Joh. Kasterer von da in dem Rößle- wirthshaus zu Grünwinkel; ein unbedeutender Wortwechsel wurde bald wieder beigelegt. Abends etwa 10 Uhr verließ Schröder in

Gesellschaft des Johann Adam Kasterer und der Franziska Reich die Wirthschaft, äußerte aber auf dem Heimwege: „Deut' Nacht muß noch Einer hin sein, und wenn es nicht wahr ist, soll mich der Teufel holen“, dabei ließ er sein offenes Messer blinken. Mit diesem erwartete er auch am Anfange des Orts Forchheim die nachfolgenden Johann und Karl Joh. Kasterer, steckte auf deren Aufforderung das Messer zwar zu sich, warf aber einen nach dem andern zu Boden; nachdem diese sodann auch ihn hingeworfen, trennten sie sich, Schröder begab sich in seine nahegelegene Wohnung, während die beiden Kasterer langsam das Dorf hinaufgingen. Bald erschien Schröder wieder vor ihnen, er hatte in der einen Hand ein großes scharfes Beil, in der andern ein offenes Messer, verlesete so gleich dem Karl Joh. Kasterer mit diesem mehrere Schnittwunden und mit dem Beil einen Hieb in die Seite und, nachdem dieser davon geilt, dem Johann Kasterer mit dem Beil einen wuchtigen Hieb auf den Kopf, der die Gehirnhäute durchschneidet, das Gehirn verlesete und den am 28. Mai erfolgten Tod des Joh. Kasterer herbeiführte. Die Verlesungen des Karl Joh. Kasterer heilten nach kurzer Zeit ohne weitere Folgen. Der Angeklagte ist geständig, daß er das Beil und Messer geholt, um den Johann Kasterer „hin zu machen“. Die Geschworenen bejahten die Schuldfragen bezüglich des Todtschlages und der erschweren Körperverletzung, unter Verneinung von mildernden Umständen, und wurde der Angeklagte zu einer Zuchthausstrafe von sieben Jahren und drei Monaten, sowie zum Verlaß der bürgerlichen Ehrenrechte auf sieben Jahre verurtheilt.

Aus Baden, 23. Juni. Aus Pforzheim berichtet der „P. B.“ vom 22. d. M.: Heute wird das neue Geläute auf dem Glockenturm der Schloßkirche angebracht. Die Glocken werden außen am Thurm mittelst Flaschenzug emporgehoben und durch das Dach niedergelassen. Meister Hamm und Hr. Bezirks-Bauinspektor Diederich aus Karlsruhe beaufsichtigen das Geschäft. Man darf wohl sagen, daß die Glocken ohne Fehl und Mangel sind; die größte trägt das Bildniß unseres Landesfürsten, die mittlere Christus am Kreuz und die kleinere das unseres Kaisers. Außerdem sind noch in gothischer Schrift Sinsprüche angebracht. Dieselben werden den A-dur-Dreiklang a, cis, e repräsentiren. Von den jetzigen drei Glocken des Thurmes wurde eine herabgenommen, weil deren Ton nicht zum Geläute stimmt. Unsere Schloßkirche hat somit nun ein doppeltes Geläute, welches dem Altort a, cis, e, a, cis darstellt. Zum Vormittags-Gottesdienst rufen die Glocken a, cis, e, zum Nachmittags-Gottesdienst werden die Glocken e, a, cis geläutet werden. Das neue Geläute wird die Kirchengemeinde auf etwa 14,000 M. zu stehen kommen. — In Walde werden beide diesige protestantische Kirchen auch durch neue Orgeln eine weitere Zierde erhalten; dieselben sind bereits im Bau begriffen und gehen aus der Fabrik der Gebr. Voit in Durlach hervor. Die Uhren beider Kirchen werden ebenfalls neu hergestellt.

Neustadt. In Sachen der Hölenthal-Bahn findet am nächsten Mittwoch den 28. Juni eine Versammlung sämmtlicher Gemeinderäthe des Bezirks Neustadt und von hervorragenden Interessenten und Industriellen statt, um über die geforderten Voraussetzungen zum Bahnbau zu beraten und sich schlüssig zu machen. — Der Ausschuß der Schwarzwälder Gewerbevereine hat beschlossen, die Gaunausstellung in Böhrnbach unter dem Titel „Schwarzwälder Gaunausstellung, ausgeführt vom Gewerbeverein Böhrnbach“ zu genehmigen, und zwar unter der Bedingung, daß genannter Verein jede Kosten und Verantwortung übernimmt. Es soll keine Kunstgewerbe-Ausstellung sein, sondern ein Bild von gut gearbeiteten, im Handel gangbaren Gegenständen darstellen. — Auf dem Goutag der Schwarzwälder Gewerbevereine, der im August in Böhrnbach tagen soll, wird über Zollangelegenheiten, ferner über die gemachten Erfahrungen bei Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen referirt werden. Endlich wurde es als nothwendig erachtet, den in Nürnberg stattfindenden Goutag des „Deutschen Uhrmacher-Verbandes“ von den einzelnen Vereinen zu besichtigen.

Vonndorf. In Boll wurde der feierliche Bürgermeister J. Frey, der schon seit 21 Jahren seines Amtes gewaltet, wiederum einstimmig gewählt. — In der Kuranstalt von B. Vogt in Steinabad ist eine Posthilfs-Stelle errichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

(Das Telephon bei Gewitter.) Während am 13. d. in den ersten Nachmittagsstunden ein schweres Gewitter über die Gegend entlief, ließ sich plötzlich in dem Bureau einer dortigen Gesellschaft aus dem dort befindlichen Telephon ein bestiger Knall vernehmen, und fast gleichzeitig fuhr aus dem Leitungsdrahte des Telephons von der Decke herab ein ziemlich starker elektrischer Funke nieder. Der Direktor und zwei Herren, die in dem Zimmer, wo sich das Telephon befindet, im Gespräch mit einander standen, trafen selbstverständlich erschreckt auseinander, kamen aber glücklicher Weise mit dem Schrecken davon. Nach dem Reglement soll bei Gewitter nicht telephonirt werden. Wahrscheinlich ist diese Vorschrift von einem Telephonabonnenten auf derselben Linie nicht berücksichtigt worden. Der Vorfall kann allgemein als Warnung dienen.

(Nebelvernichtung.) In einer Sitzung der Londoner Physikalischen Gesellschaft führte kürzlich Newth verschiedene höchst interessante Experimente zur Erläuterung der Nebelbildung vor. Im Jahre 1875 zeigte schon Mascart, daß bloße Herabsetzung der Temperatur oder des Luftdruckes in der Atmosphäre keine Nebel herbeiführen könne, wenn nicht in der Luft feste Rauchtheilchen oder gewisse Gase, wie schwellige Säure, enthalten seien, die einen Kern bilden, um welchen sich das Wasser kondensirt. Auch Mitsin hat kürzlich dasselbe durch Versuche bewiesen und die Experimente von Newth hatten ebenfalls den Zweck, die Richtigkeit der Mascart'schen Behauptung darzutun. Zu diesem Zwecke war ein kugelförmiges Glasgefäß, das etwas Wasser enthielt, mit einer Luftpumpe verbunden; das Innere der Flasche konnte durch das Licht einer elektrischen Lampe erleuchtet werden. Zuerst ließ Newth ein wenig der staubgefüllten Luft des Auditoriums in die Flasche eintreten; bei der dann vorgekommenen Luftverdichtung trat sofort ein dichter Nebel auf; wurde jedoch das Wasser in der Flasche emporgeschüttelt und dadurch der Staub aus der in der Flasche enthaltenen Luft mehr und mehr entfernt, so wurde auch der Nebel dünner und dünner. Eine geringe Quantität Rauch führte dichten Nebel herbei; dasselbe erreichte man dadurch, daß man ein Stückchen brennenden Schwefels in die Flasche brachte; sogar ein durch einen elektrischen Strom in's Glühen versetzter Platindraht gab genug feste Theilchen ab, um die Bildung eines Nebels zu veranlassen. Damit wäre erwiesen, daß das Bestreben jener Londoner Gesellschaft, welche sich zu dem löblichen Zweck der „Vernichtung des Nebels“ konstituirte hat, gar nicht so aussichtslos ist, sofern es nur gelingt, wirksame und allgemein anwendbare Apparate zur Verzebrung des Rauchs zu erfinden.

Auf der Reise durch die Sierra Madre in Mexiko von Monterey nach San Luis Potosi traf L. Poffelt, nach seinen soeben in Heidelberg (bei C. Winter) erschienenen „Kreuz- und Querzügen“ eine merkwürdige natürliche Brücke aus Porphyr. Von San Miguel aus geht es stark bergan und bald erheben sich zu beiden Seiten des Weges steile Bergwände, die an einer Stelle durch einen etliche hundert Fuß hohen Kamm aus zerstem Porphyr mit einander verbunden sind. Unter dem Kamm hat das Bergwasser einen Durchschluß erhalten, der Pfad für Menschen und Thiere aber führt über ihn hinweg; er mißt in der Breite nicht mehr als 60 Fuß und fällt auf beiden Seiten mauerartig senkrecht in die Tiefe ab. Natur ist wieder einmal als lähne Baumeisterin aufgetreten. — In genanntem Werke konstaturt Poffelt auch das Vorkommen des Erdesens in Mexiko in folgendem Paffus: Einen Brunnen zu graben, daran denkt hier zu Lande Niemand. Die Leute sind zu faul. Aber die Kinder zu erziehen, bemüht sich doch manchmal auch eine mexikanische Mutter, wie ich heute mich überzeugen konnte. Unsere Wirthin, eine freundliche und hübsche Rancherita (Bauernfrau), hatte nämlich gar viel damit zu thun, ihrem kleinen Mädchen das Erdesen zu unterlagen! Diese Gewohnheit, welche man gewöhnlich nur einigen wilden Völkern Südamerikas zuschreibt, ist auch hier zu Lande keineswegs eine seltene Erscheinung: nicht allein Kinder, sondern selbst Erwachsene, namentlich Frauen, haben diese absonderliche Liebhaberei. In Guadaluajara, San Luis, Puebla und anderen Orten werden auf dem Markte eine Art Pastillen verkauft, die aus leicht gebrannter weißer thoniger Erde bestehen; wer sie überhaupt genießt, rühmt sie als köstlichen Lederbissen.

Badischer Frauenverein.

Auf unsern Aufruf im vorigen Monat wegen Gründung und Ansammlung eines Baufonds für den Neubau eines Wärrerinnenheims nebst chirurgischer und Augenklinik haben wir seit unserer letzten Veröffentlichung an Gaben erhalten: durch Frau v. Berstett: von Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Elisabeth 100 M.; Frn. Staatsminister Turban und Frau 100 M.; Frau von Berkeim, geb. Gräfin Waldner in Weinheim, 100 M.; Frau General von der Eich 5 M. Durch Frau v. Schönau-Wehr, Excellenz: von Frau Rittmeister Meyer, geb. v. Kagenetz, 50 M.; Frau Vaudirektor Gerwig 50 M.; einer Fremden in Badenweiler 20 M. Durch Frau Stallmeister Sachs: von Frn. Bräut Doll und Frau 20 M. Durch Herrn Strafanstalts-Direktor a. D. Szuhany: von Ungenannt 100 M.; Frau Wittwe C. 5 M.; Frn. Delonom J. Walz in Gondelsheim 20 M. Durch Herrn Geheime Finanzrath Maurer: von Frau Auguste Kilian 10 M. Durch Herrn prakt. Arzt Dr. v. Seyfried: von Frn. G. D. 50 M. Durch Herrn Verwaltungsgerichts-Rath Sachs: von den Hinterbliebenen der Fräulein K. Köpach hier nach deren letztem Wunsch 100 M.; Großh. Amtsrichter Rigi in Rehl 50 M.; ferner von Frn. Senatspräsidenten Dr. Binger in Leipzig 50 M.

Wir danken verbindlich und bitten um weitere Gaben. Karlsruhe, den 22. Juni 1882.

Abtheilung für Krankenpflege:

Freifrau v. Berstett, Freifrau v. Schönau-Wehr, Excellenz, Frau Stallmeister Sachs, Strafanstalts-Direktor a. D. Szuhany, Geheimer Finanzrath Maurer, Prakt. Arzt Dr. v. Seyfried.

Vom Büchertische.

Illustrirte Geschichte der Buchdruckerkunst. Mit besonderer Berücksichtigung ihrer technischen Entwicklung bis zur Gegenwart. Von Karl Faulmann. Mit 14 Tafeln in Farbendruck, 12 Beilagen und 380 in den Text gedruckten Illustrationen, Schriftzeichen und Schriftproben. In 25 Lieferungen à 60 Pf. komplet geheftet 13 M. 50 Pf. = 13 Fr.; in Original-Prachtband 16 M. 20 Pf. Die Einbanddecke allein 2 M. (A. Hartleben's Verlag in Wien.) Von diesem Werke liegen nunmehr Heft 19-25, die Schlußlieferungen, vor, welche die Geschichte der Buchdruckerkunst im 19. Jahrhundert behandeln. Im 19. Abschnitt schildert der Verfasser die Kämpfe um die Pressefreiheit, der 20. Abschnitt enthält interessante statistische Daten und kurze Biographien berühmter Buchdrucker. Die folgenden, reich mit Illustrationen versehenen Abschnitte behandeln die Verbesserung der Werkzeuge, die Druckwerke und die polygraphischen Künste. In klarer Weise werden hier die Triumphe der neuen Mechanik vorgeführt, die Siebmachmaschine, die Segmashchine, die Entwicklung der Presse und Druckmaschine bis zu den wunderbaren Zeitungspressen und den Gießmaschinen erörtert und durch Abbildungen vertreten, unter denen der Fachmann keine bedeutende Erscheinung vermisst, während der Laie durch dieses Werk einen Einblick in das Getriebe einer Buchdrucker der Neuzeit erhält. Der 22. Abschnitt führt die jetzt gebräuchliche Schrift in überraschender Mannigfaltigkeit vor; an die übersichtlich geordnete Hierarchie reihen sich Schreibschriften, die besten orientalischen Typen der Neuzeit und herrliche Proben typographischer Kunstwerke, denen sich im 23. Abschnitte die schönsten Produkte der graphischen Künste anschließen. Eine Geschichte der sozialen Bestrebungen und ein sorgfältig gearbeitetes Register schließen das Werk ab. Die Farbentafeln und Beilagen glänzen durch Pracht und entzücken durch ihre Mannigfaltigkeit; die Beilage 11, welche Proben der typographischen Einfassungen der letzten 30 Jahre bringt, ist ein typographisches Musterblatt ersten Ranges, und ein eleganter in Gold und Farben gedruckter Titel bildet die würdige Zierde dieses Wertes, welches durch die Vielseitigkeit seines Inhaltes, durch den bewundernswürthen Fleiß und die sich überall manifestirende, alle graphischen Gebiete beherrschende Fachkenntniß des Verfassers, sowie durch die herrliche Ausstattung zu den bedeutendsten literarischen Erzeugnissen der Gegenwart gehört. Der im Verhältniß zu dem Umfange und der Pracht des Wertes niedrige Preis macht die Anschaffung auch Minderbemittelten möglich, und, geschmückt mit dem von der Verlagsbandlung beigegebenen stilvollen Prachtbande kann das Werk die Zierde jeder Bibliothek bilden.

Zu beziehen durch die G. Brann'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Nächste Verlosungen. 30. Juni. Badische 35 fl.-Loose von 1845. Prämienziehung der am 31. Mai gezogenen 2000 Loose. Höchster Gewinn 1000 fl., niedrigster 60 fl.

1857. Ziehung von 1305 Loosen. Höchster Gewinn 50,000 fl., niedrigster 100 fl.

nach white loco 6.85, per Juli 6.90, per August 7.10, per Sept. 7.25, per Okt.-Dez. 7.50. Besser. Wochenablieferungen 599 Barrels. Amerikan. Schweinefleisch Wilcox (nicht verkauft) 59.

Frankfurter Kurse vom 23. Juni 1882.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and various bank notes.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Zustellungen.

Nr. 972.2. Nr. 12.710. Freiburg. Der Wölbhändler F. K. Dietzsch zu Freiburg klagt gegen den Notariatsgehilfen Gustav Ruff, zuletzt hier, nun an unbekanntem Orten abwesend, aus Mithellieferung vom Dezember und April 1881, mit dem Antrage auf Zahlung restlicher 218 M. und ca. 40 M. Kosten, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Freiburg am 16. September 1882, Vormittags 11 Uhr.

Definitive Zustellungen.

Nr. 7.1. Nr. 12.247. Mannheim. Die Buchdruckerei von Bauer und Wisler zu Dierdorf, vertreten durch Rechtsanwält G. autier in Heidelberg, klagt gegen den Buchhändler Wilhelm Geiß von Heidelberg, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Waarentauf zu bedingenen und überdies üblichen Preisen, mit dem Antrage auf Zahlung von 1442 Mark 70 Pf. nebst 5 % Zinsen vom Klagezustellungstage an, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Kammer für Handelsachen des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf den 6. Oktober 1882, Vormittags 9 Uhr,

Definitive Zustellungen.

Nr. 998.1. Nr. 24.610. Heidelberg. Das Großh. Amtsgericht Heidelberg hat folgendes Aufgabot erlassen: Auf Ableben des Privatmanns Andreas Stauff in Heidelberg fiel dessen Erben, nämlich: der Ehefrau des Privatmanns Louis Rech, Maria, geb. Stauff, und der Karoline Kromer Wittwe, geb. Stauff, die Erbschaft.

Definitive Zustellungen.

2 Morgen 1 Viertel 14 1/2 A. Rh. Kastanienflöß und Steinbruch im Heiligenberg, Gemarkung Handwuchsheim, geschätzt zu 1400 M., einerseits der Erblasser und Jakob Weisel, anderl. Lorenz Wall, Gemeinbewald und Gemeinbewald, zu, auf welcher eine in einem Stollen gefasste Wasserquelle entspringt.

Definitive Zustellungen.

Auf Antrag obiger Erben werden nun alle diejenigen, welche an das in der oben bezeichneten Piegenschaft entspringende Quellwasser in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familien-gutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Dienstag den 19. Septbr. d. J., Vormittags 10 Uhr, bestimmten Termin bei dem unterzeichneten Gerichte - Zimmer Nr. 1 - an-

Definitive Zustellungen.

zumelden, widrigen auf Antrag die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden. Heidelberg, den 20. Juni 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Fabian.

Definitive Zustellungen.

Nr. 3.1. Nr. 4633. Schönau. Gr. Amtsgericht Schönau hat folgendes Aufgabot erlassen. Die Wittwe Maria Josefa Wallefer, geb. Thoma von Prag, besitzt auf Gemarkung Präg folgende Piegenschaft, über deren Eigenthumsverwerb sich in den Grundbüchern keine Einträge finden:

Definitive Zustellungen.

a. 6,62 Ar Matten im Dieffang, neben Kornel Thoma und Josef Seger; b. 5,40 Ar Matten auf den Aedern, neben Martin Rungelmann und Kornel Strohmaier; c. 5,94 Ar Matten alba, neben Franz Josef Thoma u. Wilhelm Weigel.

Definitive Zustellungen.

Auf Antrag der Wittwe Marie Josefa Wallefer werden nun alle diejenigen, welche an den bezeichneten Piegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familien-gutsverbande beruhende Rechte haben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Samstag den 19. August 1882, Vormittags 9 Uhr, hierher bestimmten Aufgabotstermine anzumelden, widrigenfalls auf flügerischen Antrag die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden. Schönau, den 15. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber: Müller.

Definitive Zustellungen.

Nr. 84. Nr. 7812. Billingen. Ueber das Vermögen des Müllers Johann Nepomuk Fischer von hier wird, da Aktflachenwirth Dold von hier den Antrag auf Konkursöffnung gestellt und durch die Vernehmung des Fischer sich ergeben hat, daß nach § 94 Abs. 2 R.D. Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners anzunehmen ist, heute am 20. Juni 1882, Nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Definitive Zustellungen.

Herr Kaufmann Heinrich Dsiander hier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum Mittwoch den 12. Juli 1882 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigeraus-schusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch den 19. Juli 1882, Vormittags 8 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 19. Juli 1882, Vormittags 8 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier Termin anberaumt.

Definitive Zustellungen.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzuerlegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgelonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 12. Juli 1882 An-

Definitive Zustellungen.

zeige zu machen. Billingen, den 20. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Huber.

Definitive Zustellungen.

Nr. 5. Nr. 7866. Billingen. Ueber das Vermögen der Ehefrau des Müllers Johann Nepomuk Fischer von hier wird, da Aktflachenwirth Dold von hier den Antrag auf Konkursöffnung gestellt und durch die Vernehmung der Ehefrau Fischer sich ergeben hat, daß nach § 94 Abs. 2 R.D. Zahlungsunfähigkeit der Gemeinschuldnerin anzunehmen ist, heute am 21. Juni 1882, Vormittags 1/10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Definitive Zustellungen.

Herr Kaufmann Heinrich Dsiander hier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum Mittwoch den 12. Juli 1882 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigeraus-schusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch den 19. Juli 1882, Vormittags 8 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 19. Juli 1882, Vormittags 8 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier Termin anberaumt.

Definitive Zustellungen.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzuerlegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgelonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 12. Juli 1882 Anzeige zu machen. Billingen, den 21. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Huber.

Definitive Zustellungen.

Nr. 1000. Nr. 5015. Rehl. Das Großh. Amtsgericht Rehl hat unterm heutigen verfügt: Da auf die Aufforderung vom 19. April l. J., Nr. 3099, Einprache nicht erhoben wurde, so wird die Wittwe des Ludwig Rittershofer, Mathilde, geb. Lang von Rehl, in die Gemaher der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen. Rehl, den 20. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Heberle.

Definitive Zustellungen.

Nr. 984. Nr. 25.205. Heidelberg. Nachdem auf die diesseitige Bekanntmachung vom 24. April d. J., Nr. 16.356, Einprache nicht erhoben wurden, wird die Wittwe des Rathschreibers Ludwig Boh, Justine, geb. Albrecht von Leimen, in Besitz und Gemaher der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen. Heidelberg, den 20. Juni 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Braungart.

Definitive Zustellungen.

Nr. 451.2. Mannheim. Am 26. Februar 1882 ist Ludwig Christian Roos, gewesener Privatmann dahier, gestorben. In seiner Verlassenschaft sind die Kinder seines in New-York verlebten Bruders Valentin Roos aus Creuznach, insbesondere, soviel bekannt, Karl, Louise und Bertha Roos heibend, mitberberechtigt.

Definitive Zustellungen.

Die Kinder dieses Valentin Roos oder deren Erben werden hiemit zu den Erbtheilungsverhandlungen auf Ableben des Erblassers Ludwig Christian Roos unter dreimonatlicher Frist mit dem Bedenken anber geladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft, bei welcher sich übrigens eine Ueber-schuldung ergibt, lediglich denjenigen zugute zu kommen wird, welchen sie zurüme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Mannheim, den 15. Juni 1882. Der Stellvertreter des beurlaubten Gr. Notars Kohler: Lochert, Gerichtssnotar.

Definitive Zustellungen.

Handelsregister-Einträge. Nr. 977. Nr. 4829. Säckingen. Unter Dd.3. 19 des Genossenschafts-registers wurde unter'm heutigen eingetragen: In der Hauptversammlung des Vor-schlagsvereins Säckingen - eingetragene Genossenschaft - vom 14. Mai d. J. wurden als Vorstandsmitglieder gewählt:

Definitive Zustellungen.

a. Kaufmann Alfred Streicher als Kassier, b. Gastwirth Fridolin Barmann als Stellvertreter desselben; c. Kaufmann Gottlieb Geuter als Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsraths, und d. Gerber Johann Sutter als Mit-glied des Aufsichtsraths, und Sämmtliche von hier. Säckingen, den 20. Juni 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Buchlinger.

Definitive Zustellungen.

Nr. 971. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D.3. 275 und D.3. 637 des Firm.Reg. Bd. II. die Firma: Joseph Süßkind's Nachfolger in Mannheim, ist um-gewandelt in „Heinrich Rosen-thal“. 2. D.3. 420 des Gef.Reg. Bd. II. zur Firma: „Löwenthal und Wachenheim“ in Mannheim. Der zwischen Edmund Löwenthal und Louise Dintelpiel zu Man-nheim am 6. Juli 1881 errichtete Ehevertrag bestimmt in Artikel 1: Ein jedes der Verlobten und künf-tigen Ehegatten gibt von seinem Vermögen nur die Summe von hundert Mark in die eheliche Gütergemeinschaft; alles übrige, jetzige bewegliche u. unbewegliche, jetzige und künftige Vermögen beider Theile bleibt Sondergut des Ehe-theils, von dem es herrührt, und gerichts hiersehl auf Freitag, 15. September d. J., Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Eppingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 16. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Eppingen.

Definitive Zustellungen.

Nr. 971. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D.3. 275 und D.3. 637 des Firm.Reg. Bd. II. die Firma: Joseph Süßkind's Nachfolger in Mannheim, ist um-gewandelt in „Heinrich Rosen-thal“. 2. D.3. 420 des Gef.Reg. Bd. II. zur Firma: „Löwenthal und Wachenheim“ in Mannheim. Der zwischen Edmund Löwenthal und Louise Dintelpiel zu Man-nheim am 6. Juli 1881 errichtete Ehevertrag bestimmt in Artikel 1: Ein jedes der Verlobten und künf-tigen Ehegatten gibt von seinem Vermögen nur die Summe von hundert Mark in die eheliche Gütergemeinschaft; alles übrige, jetzige bewegliche u. unbewegliche, jetzige und künftige Vermögen beider Theile bleibt Sondergut des Ehe-theils, von dem es herrührt, und gerichts hiersehl auf Freitag, 15. September d. J., Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Eppingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 16. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Eppingen.

Definitive Zustellungen.

Nr. 971. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D.3. 275 und D.3. 637 des Firm.Reg. Bd. II. die Firma: Joseph Süßkind's Nachfolger in Mannheim, ist um-gewandelt in „Heinrich Rosen-thal“. 2. D.3. 420 des Gef.Reg. Bd. II. zur Firma: „Löwenthal und Wachenheim“ in Mannheim. Der zwischen Edmund Löwenthal und Louise Dintelpiel zu Man-nheim am 6. Juli 1881 errichtete Ehevertrag bestimmt in Artikel 1: Ein jedes der Verlobten und künf-tigen Ehegatten gibt von seinem Vermögen nur die Summe von hundert Mark in die eheliche Gütergemeinschaft; alles übrige, jetzige bewegliche u. unbewegliche, jetzige und künftige Vermögen beider Theile bleibt Sondergut des Ehe-theils, von dem es herrührt, und gerichts hiersehl auf Freitag, 15. September d. J., Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Eppingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 16. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Eppingen.

Definitive Zustellungen.

Nr. 971. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D.3. 275 und D.3. 637 des Firm.Reg. Bd. II. die Firma: Joseph Süßkind's Nachfolger in Mannheim, ist um-gewandelt in „Heinrich Rosen-thal“. 2. D.3. 420 des Gef.Reg. Bd. II. zur Firma: „Löwenthal und Wachenheim“ in Mannheim. Der zwischen Edmund Löwenthal und Louise Dintelpiel zu Man-nheim am 6. Juli 1881 errichtete Ehevertrag bestimmt in Artikel 1: Ein jedes der Verlobten und künf-tigen Ehegatten gibt von seinem Vermögen nur die Summe von hundert Mark in die eheliche Gütergemeinschaft; alles übrige, jetzige bewegliche u. unbewegliche, jetzige und künftige Vermögen beider Theile bleibt Sondergut des Ehe-theils, von dem es herrührt, und gerichts hiersehl auf Freitag, 15. September d. J., Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Eppingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 16. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Eppingen.

Definitive Zustellungen.

Nr. 971. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D.3. 275 und D.3. 637 des Firm.Reg. Bd. II. die Firma: Joseph Süßkind's Nachfolger in Mannheim, ist um-gewandelt in „Heinrich Rosen-thal“. 2. D.3. 420 des Gef.Reg. Bd. II. zur Firma: „Löwenthal und Wachenheim“ in Mannheim. Der zwischen Edmund Löwenthal und Louise Dintelpiel zu Man-nheim am 6. Juli 1881 errichtete Ehevertrag bestimmt in Artikel 1: Ein jedes der Verlobten und künf-tigen Ehegatten gibt von seinem Vermögen nur die Summe von hundert Mark in die eheliche Gütergemeinschaft; alles übrige, jetzige bewegliche u. unbewegliche, jetzige und künftige Vermögen beider Theile bleibt Sondergut des Ehe-theils, von dem es herrührt, und gerichts hiersehl auf Freitag, 15. September d. J., Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Eppingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 16. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Eppingen.

Definitive Zustellungen.

1500 von seinem fahrenden Einbringen die Summe von einhundert Mark in die eheliche Gütergemeinschaft, durch welche Bestimmung alles weitere gegenwärtige und künftige fahrende Einbringen derselben mit allem etwa darauf haftenden Schulden von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und vorbehalten ist, gleich dem liegenschaftlichen Einbringen. Mannheim, den 18. Juni 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Illrich.

Definitive Zustellungen.

Nr. 501.3. Nr. 24.413. Gr. Amtsgericht Heidelberg. Der 28 Jahre alte Webrmann Hans Albert von Eichenbühl, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, wird beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, - Ueberretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hiersehl auf Montag den 7. August 1882, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 16. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Illrich.

Definitive Zustellungen.

Nr. 501.3. Nr. 24.413. Gr. Amtsgericht Heidelberg. Der 28 Jahre alte Webrmann Hans Albert von Eichenbühl, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, wird beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, - Ueberretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hiersehl auf Montag den 7. August 1882, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 16. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Illrich.

Definitive Zustellungen.

Nr. 501.3. Nr. 24.413. Gr. Amtsgericht Heidelberg. Der 28 Jahre alte Webrmann Hans Albert von Eichenbühl, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, wird beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, - Ueberretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hiersehl auf Montag den 7. August 1882, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 16. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Illrich.

Definitive Zustellungen.

Nr. 501.3. Nr. 24.413. Gr. Amtsgericht Heidelberg. Der 28 Jahre alte Webrmann Hans Albert von Eichenbühl, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, wird beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, - Ueberretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hiersehl auf Montag den 7. August 1882, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 16. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Illrich.

Definitive Zustellungen.

Nr. 501.3. Nr. 24.413. Gr. Amtsgericht Heidelberg. Der 28 Jahre alte Webrmann Hans Albert von Eichenbühl, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, wird beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, - Ueberretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hiersehl auf Montag den 7. August 1882, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 16. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Illrich.

Definitive Zustellungen.

Nr. 501.3. Nr. 24.413. Gr. Amtsgericht Heidelberg. Der 28 Jahre alte Webrmann Hans Albert von Eichenbühl, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, wird beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, - Ueberretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hiersehl auf Montag den 7. August 1882, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 16. Juni 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Illrich.